

SATZUNG

der Deutsch-Französischen Gesellschaft für München und Oberbayern e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name der Gesellschaft lautet „Deutsch-Französische Gesellschaft für München und Oberbayern e.V.“
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck der Gesellschaft ist die Pflege der menschlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland in München und Oberbayern mit dem Ziel der Vertiefung der deutsch-französischen Freundschaft, der Verständigung zwischen beiden Ländern und der Förderung der europäischen Einigung, insbesondere durch Vortragsveranstaltungen über Fragen aus dem kulturellen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Bereich; durch Veranstaltungen, die der Begegnung zwischen Deutschen und Franzosen in München und Oberbayern dienen; durch Förderung der Städtepartnerschaft zwischen München und Bordeaux, sowie zwischen anderen Städten Oberbayerns und Frankreichs.
- (2) Die Gesellschaft arbeitet mit anderen deutsch-französischen Gesellschaften in der Bundesrepublik und anderen Organisationen verwandter Zielsetzung zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die an einer Vertiefung der Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland interessiert und bereit sind, die Zwecke der Gesellschaft zu fördern.
- (2) Förderer der Gesellschaft sind natürliche oder juristische Personen, die die Gesellschaft materiell oder ideell unterstützen. Sie müssen nicht Mitglieder der Gesellschaft sein.

- (3) Für hervorragende Verdienste um die deutsch-französische Verständigung können Personen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Gesellschaft soll nicht mehr als 2 Ehrenpräsidenten haben. Andere Personen, die sich um die deutsch-französische Verständigung oder die Deutsch-Französische Gesellschaft für München und Oberbayern e.V. verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Andere verdiente Personen können durch den Vorstand zu außerordentlichen Mitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied bedarf eines schriftlichen Antrags und erfolgt durch Bestätigung des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Tod
 - b) Kündigung des Mitgliedes. Sie ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres zu erklären.
 - c) Der Vorstand kann einem Mitglied die Mitgliedschaft aberkennen, wenn dieser das Ansehen oder die Zwecke und Interessen der Gesellschaft schädigt oder gefährdet oder seiner Beitragsverpflichtung über zwei Jahre hinaus trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß ist dem Mitglied mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Beiträge sind zu Beginn eines jeden Jahres fällig.
- (3) Ehrenpräsident, Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder sind von einer Beitragszahlung freigestellt.

§ 7 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

1. Ehrenprotektorat
2. Vorstand
3. Mitgliederversammlung
4. Kuratorium

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem deutschen und einem französischen Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und weiteren Personen, deren Zahl und Funktion jeweils der Mitgliederversammlung festlegt,

sowie den beiden in der Jugendversammlung gewählten Vertreter des Jungen Kreises.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die beiden Vizepräsidenten, der Schatzmeister und der Schriftführer. Die Gesellschaft wird durch den Präsidenten allein oder durch einen der Vizepräsidenten gemeinsam mit einem der unter (2) genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Zu den Vorstandsämtern wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für 2 Jahre.
- (2) Erfolgt die Wahl nicht rechtzeitig, so bleibt der bisherige Vorstand bis zur ordnungsgemäßen Wahl im Amt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen, und zwar möglichst innerhalb der ersten drei Monate.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich zu laden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt (§ 37 BGB).

§ 11 Aufgabe der Mitgliederversammlung

- (1) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung.
 - b) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes.
 - c) Wahl von zwei Prüfern der Jahresabrechnung.
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - f) Nominierung von Kuratoriumsmitgliedern.
 - g) Satzungsänderungen.
 - h) Beschlußfassung über Mitgliederanträge.
 - i) Ausschluß von Mitgliedern.
 - j) Auflösung der Gesellschaft.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand 1 Woche vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Beschlußfassung

- (1) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.
- (2) Schriftliche Stimmübertragung eines fehlenden Mitglieds an ein anderes ist zulässig. Es können bis zu drei Stimmen bei einem Mitglied vereinigt werden.
- (3) Bei Satzungsänderungen, Ausschließung und Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 13 Ehrenprotektorat

Auf Vorschlag des Vorstandes bzw. des Kuratoriums kann von der Mitgliederversammlung ein Ehrenprotektorat ernannt werden.

§ 14 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 15 Mitgliedern, die vom Vorstand auf Dauer von drei Jahren berufen werden.
- (2) Das Kuratorium regelt seine Leitung durch eigenen Beschluß und entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Das Kuratorium steht dem Vorstand mit Rat und Förderung zur Seite und ist vor wichtigen, die Entwicklung der Gesellschaft bestimmenden Entscheidungen zu hören.
- (4) Die Sitzungen des Kuratoriums werden von seinem Vorsitzenden nach Bedarf schriftlich einberufen. Auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder des Kuratoriums muß eine Sitzung einberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8 sind zu den Sitzungen des Kuratoriums einzuladen und auf Wunsch zu hören.

§ 15 Geschäftsführung und Ausschüsse

Der Vorstand kann

- (1) Zur Koordination und Führung der Geschäfte der Gesellschaft eine Geschäftsführung (Generalsekretär) einrichten und
- (2) Für einzelne Aufgabengebiete, z.B. Jugendarbeit, Arbeitsreferate und Arbeits-Ausschüsse einsetzen.

§ 15a Jugendkreis

- (1) Für die Jugendarbeit besteht in der Deutsch-Französischen Gesellschaft der Jugendkreis, deren Mitglieder natürliche Personen im Alter von 17-35 Jahren werden können. Der Jugendkreis hat organisatorische Selbstverwaltung und eigene Programmgestaltung.
- (2) Die Mitglieder des Jugendkreises haben Sitz, aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (§ 10), entsenden in den Vorstand (§ 8) 3 in der Jugendversammlung gewählte Vertreter mit beratender Stimme und können dem Jugendkreis eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Nach vorausgehender Information über Arbeitsplan und Programmgestaltung des Jugendkreises wird dieser von der Deutsch-Französischen Gesellschaft im Rahmen ihrer finanziellen Kraft nach Möglichkeit bevorzugt unterstützt.

§ 16 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an das Bayerische Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Abschrift der Satzung vom 15. März 1979, erweitert um einen Absatz 5 in § 3 gemäß Auflage des Finanzamts München vom 14. Januar 2016 und vollzogen mit Beschluß in der Mitgliederversammlung am 22. Februar 2016.



Dr. Eckard Heintz
Vorstandsmitglied/
Schriftführer der Deutsch-
Französischen Gesellschaft
für München und Oberbayern e.V.

Karin Heintz
Präsidentin der
Deutsch-Französischen
Gesellschaft für München und
Oberbayern e.V.

München, 4. März 2016

